

Staatliches Schulamt
für den Rheingau-Taunus-Kreis
und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Handwritten:
10.01.06
38A



Staatliches Schulamt
Weiler-Hallstein-Straße 3 - 5 - 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen II-2/tl

Landeshauptstadt Wiesbaden
Schulamt
Schillerplatz 1 - 2

Bearbeiter/in Herr Bröder
Durchwahl 0611/8803-433
Fax 0611/8803-466
E-Mail w.broeder@wi.ssa.hessen.de

65185 Wiesbaden

Datum Mittwoch, 30. November 2005

Schulsport
Beschluss des Ausschusses für Freizeit und Sport der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ihr Schreiben vom 21.11.2005

Sehr geehrter Herr Pohlitz,

bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben berichte ich wie folgt:

Grundsätzliches:

Seitens des Staatlichen Schulamtes besteht zu so genannten „inneren Angelegenheiten“ der Schule(n) (wie Unterricht, Erziehung, Stundentafeln (Stundenausfall), Personalangelegenheiten usw.) keine Berichts- bzw. Informationspflicht gegenüber dem Schulträger und dessen kommunalpolitischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Arbeitskreise, Ortsbeiräte...).

zu Frage 1:

Hierzu liegt dem Staatlichen Schulamt keine Erhebung vor (noch wird das Staatliche Schulamt eine entsprechende Erhebung für Wiesbaden initiieren), da dies in die organisatorische Selbstverantwortung der Schulen / Schulleitungen fällt und auch über die entsprechende Rechtsverordnung zur Umsetzung der Stundentafeln der Schulen abgedeckt ist.

Ebenso sind die Gründe für solche Entscheidungen bzw. Zwänge, falls z. B. die vorgesehene 3. Sportstunde in Schuljahrgängen, in denen sie vorgesehen ist, ausfallen sollte, dem Staatlichen Schulamt nicht von jeder Schule im einzelnen bekannt.

zu Frage 2:

Die Bundesjugendspiele 2005 wurden von 31,6% der Wiesbadener Schulen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich 2006 alle Wiesbadener Schulen - weil obligatorisch - an den Bundesjugendspielen beteiligen.

zu Frage 3:

Die hier wohl erwogene komplementäre Erteilung von (fehlendem) Schulsport-Unterricht kann nicht durch eine „Kooperationsgemeinschaft mit (Wiesbadener) Krankenkassen „ gefördert werden, da Unterricht an öffentlichen Schulen Angelegenheit des Staates ist.

zu Frage 4:

Die Erteilung bzw. ein eventueller Ausfall von Sportunterricht hängt nicht (nur) von der den Schulen zur Verfügung stehenden Hallen-/Sportstätten-Kapazität ab (siehe auch Antwort zu Frage 1).

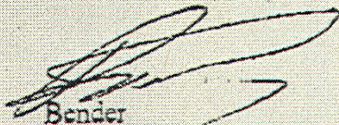
Zur Schluss-Bemerkung des Schreibens des Ausschusses:

Der „Unmut“ des städtischen Ausschusses Freizeit und Sport über „das wiederholte Nichterscheinen von Vertretern / Vertreterinnen des Staatlichen Schulamtes „ ist aus Sicht des Staatlichen Schulamtes nur dadurch (entschuldigbar) zu erklären, dass offenbar – nach wie vor - bei Organen / Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden die irriige Annahme und Erwartung vorherrscht, das Staatliche Schulamt in Wiesbaden sei ein Magistratsorgan / Dezernat / Abteilung der Verwaltung mit kommunalrechtlicher Berichts- und Auskunftspflicht den (parlamentarischen) Gremien der Stadt gegenüber.

Dies ist seit 1985 nicht mehr der Fall.

Diese Feststellung schließt jedoch keineswegs die vertrauensvolle gegenseitige Kooperation auf den beide Seiten betreffenden Feldern, z. B. der Schulentwicklung usw. aus.

Mit freundlichen Grüßen



Bender
Ltd. Schulamtsdirektor